

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.  
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Vichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserionspreis  
Geschäftsanzeigen: die sechs-spaltige Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

## Der Kampf der englischen Bergarbeiter geht weiter, zeichnet auf die Sammelisten!

### Fortsetzung der Werbearbeit.

Fortsetzung einer intensiven Werbearbeit für den Verband, auch über die Wintermonate hinaus, ist die Auffassung, die von den Ortsvereinen in ihren Berichten über die Erfolge der Werbewoche vertreten wird. So ist es recht. Man hat gesehen, daß bei einer planmäßigen und energischen Agitation die Erfolge nicht ausbleiben, und einmal im Zuge, den Boden auch dort lockert, wo er am steinigsten ist. Und es ist auch erklärlich. Der Erfolg zäher Arbeit spornt zu weiterer Tätigkeit auf der werbenden Seite an, und reißt auf der anderen Seite auch noch zögernde Kollegen mit zur Organisation. Bis zum 9. Oktober hatten 21 Ortsvereine über das Ergebnis ihrer Werbearbeit berichtet, sie hatten eine Zunahme von 527 Mitgliedern zu verzeichnen, und alle erklärten, das sei nur der Anfang, die Arbeit sei in Fluß und die Aussicht zu weiteren Erfolgen durchaus gegeben. Die übrigen Ortsvereine wollen jedenfalls erst zu einem bestimmten Abschluß kommen. Es ist aber zweckmäßig, daß sie alsbald berichten und dann die Agitation weitertreiben.

Der größte Teil des Zuwachses in den berichtenden Ortsvereinen bezieht sich auf Neuaufnahmen, teilweise wurden ganze Betriebe organisiert, wo die Organisation noch in den Anfängen stand. Aber auch eine große Zahl Kollegen, die mit ihren Beiträgen im Rückstand geblieben und als ausgeschieden zu betrachten waren, wurden zur Weiterzahlung gewonnen. Man erkennt allgemein, daß bei der dauernden Krise und der zunehmenden Konzentration des Kapitals, der wachsenden Trusts und Konzerne, der Arbeiter nur den einen Schutz zur Wahrung seiner Interessen hat: die Einigkeit und Geschlossenheit in der Organisation als Abwehr- und als Kampfmittel.

Wir alle wissen, daß die Unternehmer immer noch daran sind und ihr Ziel noch nicht aufgegeben haben, den Arbeitern Verschlechterungen ihrer Positionen aufzuzutroyieren, und daß sie außerdem besonders zugeknöpft sind gegen geforderte Verbesserungen, obwohl die Friedensrealöhne noch lange nicht erreicht sind. Da gibt es kein anderes Mittel, den berechtigten Interessen der Arbeiter Geltung zu verschaffen, als die geschlossene Front der Arbeiter, der vereinte Wille der Kollegen, durch ihre Organisation den notwendigen Druck zu erzeugen, evtl. mit dem Mittel des Kampfes zum Ziele zu kommen. Die langjährige Tätigkeit der Gewerkschaften, ihr dauerndes Streben nach besseren Verhältnissen für die Arbeiter mit dem Mittel der zusammengefaßten Kraft, das um so erfolgreicher, wo die Organisation der Arbeiter lückenlos war, ist Beweis für die Notwendigkeit der Organisation, der geschlossenen und lückenlosen Organisation. Allein das Vorhandensein einer lückenlosen Organisation hat in der Regel den erwarteten Erfolg gebracht, ohne daß es eines Kampfes bedurfte. Und wenn der Kampf doch notwendig und nicht zu umgehen war, dann konnte er bei einer geschlossenen Front mit annähernder Sicherheit des Erfolges begonnen und durchgeführt werden, während bei lückenhafter und deshalb unzulänglicher Organisation der Erfolg in der Regel versagt oder gering blieb.

Die geschlossene Organisation vermindert Kämpfe und erhöht die Erfolge. Dieses Ziel zu erreichen und überall zur Durchführung zu bringen, liegt im Interesse eines jeden Lohnarbeiters. Dieses Ziel zu erreichen, dient die Werbewoche als Beginn einer Tätigkeit, die intensiv fortgesetzt werden muß; die Werbewoche muß ständige Einrichtung bleiben, bis das Ziel erreicht ist.

**Heran deshalb zur Werbearbeit,  
jedermann und unablässig:  
Beharrlichkeit führt zum Ziel!**

### Unternehmer gegen Arbeitszeitgesetz. — Gewerkschaften fordern Notgesetz.

Die deutsche Regierung erstrebt die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Rahmen eines Arbeitsschutzgesetzes, das zugleich die bisher in zahlreichen Verordnungen und Gesetzen verstreuten Bestimmungen über Sonntagsruhe, Ladenschluß, Schwangerschutz, Schutz der Frauen und Jugendlichen und Arbeitsaufsicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenfassen soll. Der wichtigste und am stärksten umkämpfte Teil dieses Gesetzes ist die Regelung der Arbeitszeit. Ein Gesetzentwurf ist bisher nicht erschienen, sondern nur eine Reihe von einander folgenden Borentwürfen. Ein im Februar des Jahres erschiener Referententwurf wurde sofort erneut umgearbeitet, als die Londoner Verhandlungen der Arbeitsminister von Deutschland, Frankreich, England, Belgien und Italien gewisse Interpretationen zum Washingtoner Abkommen vereinbarten.

Ueber die Grundfragen des so abgeänderten Borentwurfs fanden Besprechungen der Spitzenorganisationen mit dem Reichsarbeitsministerium statt, die dazu führten, daß in Ergänzung der mündlichen Verhandlungen Gutachten zu den Grundfragen dem Reichsarbeitsministerium übergeben werden.

Das uns bekanntgewordene Gutachten der Unternehmerorganisationen enthüllt erneut deren heftigen Widerstand gegen die endliche gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Die an den Reichsarbeitsminister gerichteten Darlegungen der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände geben nach eigener Erklärung der Vereinigung „nicht nur die Stellungnahme der Industrie, sondern auch die des Großhandels, des Einzelhandels, der Banken, der Versicherungsanstalten und des Handwerks“, kurz aller Arbeitgeberverbände wieder.

Aus dem Gutachten der Unternehmer bezüglich des Arbeitsschutzgesetzes und zugleich zur Frage der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den internationalen Achtstundentag geben wir folgende Schlussfolgerungen wieder:

„Aus unseren inneren wirtschaftlichen Verhältnissen ist sonach kein zwingender Grund zur Inangriffnahme gerade dieser Gesetzesvorlage zu erkennen. Jede Neuregelung in der abstrakten und gedrängten Form des Entwurfs ist bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Tatbestände, denen allen er gerecht werden soll, bis zu einem gewissen Grade ein Experiment. Für Experimente aber dürfte unsere Lage heute zu ernst sein.“

„Wir stehen hiernach auf dem Standpunkt, daß die außenpolitische und weltwirtschaftliche Lage Deutschlands noch weniger als die innerdeutschen Verhältnisse Veranlassung bieten kann, der deutschen Wirtschaft, sei es auch zunächst nur durch innere Gesetzgebung, neue Fesseln aufzuerlegen.“

Die 5. Sitzung des Bundesausschusses des ADGB am 5. Oktober beschäftigte sich auch mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit und in Verbindung hiermit mit der Bekämpfung der Ueberstunden. Leipart erklärte einleitend: Angesichts der hohen Zahl der Arbeitslosen sei die Ueberstundenarbeit, sofern sie nicht infolge besonderer Umstände unumgänglich sei, besonders verwerflich. Die Bekämpfung der Ueberstunden schließe in sich die Forderung, daß der Achtstundentag nicht überschritten wird. Es sollen in Zukunft nur dann Abweichungen vom Achtstundentag zugelassen werden, wenn dringende Notfälle vorliegen oder wenn Ueberstunden zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Die Fertigstellung eines Arbeitszeitgesetzes können die Gewerkschaften nicht abwarten. Sie müssen daher, um der dringenden Not der Arbeitslosen so schnell wie möglich zu begegnen, ein Notgesetz fordern. Aber auch die Verabschiedung eines solchen erfordert Zeit, weshalb sich der Bundesausschuß auch an die Verbände wenden muß, damit sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln der Häufung der Ueberstunden entgegenzutreten. Spliedt legte dar, daß in den letzten Monaten keine zu irgendwelchen Hoffnungen berechtigende Verringerung der Arbeitslosigkeit eingetreten sei. Voraussetzungen über die Entwicklung des Arbeitsmarktes lassen sich zwar nicht einmal für die nächste Zukunft machen, aber es liegen zahlreiche Gründe zu einer sehr ernsthaften Beurteilung der Lage und damit genügend Gründe zur Durchführung schnell wirkender Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vor.

Da der Widerstand der Arbeitgeberverbände gegen die baldige Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes groß ist, ist es notwendig, die deutsche Gesetzgebung jetzt sofort zu einer Teilregelung der Arbeitszeitfrage durch ein Notgesetz zu drängen, das eine den Forderungen der Gewerkschaften entsprechende Regelung in entscheidenden Punkten vorwegnehmen soll.

In der sehr eingehenden Debatte wandten sich die Redner verschiedener Verbände vor allen Dingen gegen den Mißbrauch, der mit dem Begriff Arbeitsbereitschaft in einer Reihe von Berufen getrieben wird. Die in der Entschließung aufgestellten Forderungen sollen durch entsprechende Änderungen der geltenden Arbeitszeitverordnung verwirklicht werden.

Der Bundesausschuß nahm einstimmig folgende Entschließungen an:

#### Entschließung

betr. Forderung eines Notgesetzes zur Verkürzung der Arbeitszeit.

I.

Als Folgeerscheinung der völlig verfehlten und von den Gewerkschaften bekämpften geltenden Arbeitszeitregelung haben wir heute eine teilweise unmäßige Ausdehnung der Arbeitszeit und ein unerträgliches Ueberstundenwesen, während zugleich etwa zwei Millionen Menschen die Möglichkeit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht finden können und statt dessen der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Dieser furchtbare Zustand, der bei weiterem Fortbestehen der geltenden Arbeitszeitverordnung chronisch zu werden droht, hat mit Recht Empörung und Unwillen unter Arbeitslosen und Arbeitenden hervorgerufen.

Es ergibt sich daher die zwingende Forderung, eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeit dadurch herbeizuführen, daß die regelmäßige Arbeitszeit sofort auf das von den Gewerkschaften auch aus vielen anderen Gründen stets geforderte Höchstmaß von acht Stunden täglich zurückgeführt wird. Die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung der Arbeitsmöglichkeit ist auch im Reichsarbeitsministerium bereits insofern anerkannt worden, als im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung von dort Ueberstunden als unerwünscht bezeichnet wurden. Um so mehr muß energischer Protest dagegen erhoben werden, daß bis in die jüngste Zeit noch Schiebepträge gefällt und sogar für verbindlich erklärt worden sind, die den Arbeitern eine längere als achtstündige Arbeitszeit auferlegten.

Angesichts der katastrophalen Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist es für die Gewerkschaften unerträglich, eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende vernünftige Arbeitszeitregelung von dem zweifelhaften Ausgang der Beratung eines allgemeinen Arbeitsschutzgesetzes abhängig zu machen. Der Bundesausschuß fordert daher eine sofortige Regelung durch ein Notgesetz, das den Achtstundentag wiederherstellt.

II.

Angesichts der großen und langdauernden Arbeitslosigkeit ist es nicht zu verantworten, daß trotzdem in vielen Betrieben die reguläre Arbeitszeit noch durch Mehr- und Ueberstunden verlängert wird. Der Bundesausschuß verpflichtet deshalb alle Verbände, diesem Unwesen auch aus eigener Kraft mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Er fordert die gesamte Arbeitererschaft auf, durch die Unterstützung dieser Bemühungen Solidarität an den erwerbslosen Arbeitsbrüdern zu üben.

### Warum ich organisiert bin?

Die meisten Kollegen denken bei den Aufgaben des Verbandes zuerst immer an Lohnbewegungen und Verhandlungen über Arbeitszeit. Diese Tätigkeit tritt am lebhaftesten in die Erscheinung. Die viel weitergehenden Ziele dagegen werden von vielen kaum beachtet. Alle hier anzuführen, würde zu weit gehen. Nur auf einiges soll hingewiesen werden:

Wenn die Gewerkschaften nicht seit Jahrzehnten dem Staat bewiesen hätten, daß eine Unterstützung kranker Arbeiter möglich ist, hätten wir vielleicht heute noch nicht die gesetzliche Krankenversicherung. Die von den Verbänden eingeführten Arbeitslosenunterstützungen haben doch schließlich auch erst den Anstoß und die Grundlage zu der heutigen Erwerbslosenfürsorge gegeben. Und wenn wir demnächst letztere umwandeln können in eine Erwerbslosenversicherung, auf die jeder im Versicherungsfall Anspruch hat.

wie heute im Krankheitsfall auf das Krankengeld, — dann ist auch das ein erstrebtes und erreichtes Ziel der Gewerkschaften. Zahlreiche Verbände erwägen heute die Einführung einer Invalidenunterstützung im Rahmen der Organisation. Geschieht dieses, dann können wir auch hierin dem Staat zeigen, daß etwas Besseres möglich ist, als z. B. die jetzige „reichsgesetzliche Alters- und Invalidenrente“. Denn mit den 30—35 Mark im Monat kann auch ein alter Mann nicht auskommen. Wihin muß diese Einrichtung ganz gewaltig verbessert werden, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Und wiederum sind es die Gewerkschaften, die sich um den Nachweis bemühen, daß es durchaus möglich ist, auch der Waise der Arbeiter einen sorgenfreien Lebensabend zu beschaffen.

So sorgen die Gewerkschaften für alle Hand- und Kopfarbeiter. Müßte es da nicht eine glatte Selbstverständlichkeit sein, daß nun auch alle Interessierten diese Bestrebungen restlos unterstützen? Also, auch deshalb bin ich organisiert!

### Förderung des Arbeiterschutzes.

Aus dem Vortrag des Präsidenten Dr. Syrup auf der Tagung des Bundesausschusses des ADGB in Düsseldorf über die Förderung des Arbeiterschutzes geben wir folgendes wieder:

Präsident Syrup gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Gewerkschaften neben der großen aktuellen Frage der Arbeitslosigkeit, die den ersten Verhandlungstag ausgefüllt hat, ihre Aufmerksamkeit nun auch dem Arbeiterschutze zuwenden. In allen Kulturländern breche sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß der Schutz der Arbeiter gegen gesundheitliche und Lebensgefahren im Betriebe eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Der Krieg hat zahlreiche Arbeiter in ihrer Gesundheit geschädigt und in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt: drei Viertel Millionen Kriegsgeschädigte befinden sich als Arbeitskräfte mit beschränkter Arbeitsfähigkeit unter der Arbeitnehmererschaft Deutschlands. Aber auch die friedliche Betriebsarbeit birgt große Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Im Jahre 1923 erlitten auf 24 Millionen versicherter Personen 460 000 Personen die Unfälle erlitten hatten, von denen wiederum 77 000 eine Rente beziehen; 7500 Betriebsunfälle verliefen tödlich. An jedem Werktag stürzen 1500 Personen Unfälle in Betrieben, von denen 20 eine Rente bekommen mußten. Von den tödlichen Unfällen entfallen 25 auf einen Tag. Insgesamt beziehen 192 000 Personen, die Betriebsunfälle erlitten haben, bzw. ihre Hinterbliebenen Renten aus der Unfallversicherung. Die kapitalisierte Unfallrentenlast beträgt rund 3 Milliarden Mark. Außer den Gefahren, die zu Unfällen führen, umgeben den Arbeiter in Betrieben Gefahren anderer Art, die ihn durch Erkrankungen aller Art in seiner Gesundheit schädigen. Gewisse Anhaltspunkte für die Größe dieser Gefahren und die Zahl solcher Erkrankungen lassen sich aus den entsprechenden Angaben der Krankenkassen entnehmen.

Der Staat ist sich der Aufgabe bewußt, die Arbeitnehmer gegen diese in den verschiedensten Formen auftretenden Gefahren für Gesundheit und Leben zu schützen. Was auf diesem Gebiete in den letzten Jahren geschehen ist, ist zwar nur Kleinarbeit, aber dennoch nicht ohne die gewünschte Wirkung. Der Staat hat, um die hier gestellte Aufgabe zu erfüllen, verschiedene Wege beschritten. Er erließ einmal Gesetze und Verordnungen, in denen er die Arbeitgeber zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren und Verhütung der Unfälle verpflichtet und die Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften eigens dazu bestellten Beamten übertrug. Der Staat hat zweitens bestimmte weitere Ausgaben, die in das gleiche Gebiet fallen, den Berufsgenossenschaften übertragen. Die vom Staat erlassenen Gesetze und Verordnungen wendete sich an den Arbeitgeber, indem sie ihm bestimmte Verpflichtungen auferlegten, die Betriebsanrichtungen so zu gestalten, daß den Betriebsgefahren entgegengewirkt wird. Kommt der Arbeitgeber seinen allgemeinen Verpflichtungen nicht nach und tritt ein Unfall ein, der gar zu einem Todesfall führt, so ist der Arbeitgeber nach den Strafgesetzen strafbar. Eine Bestrafung nach den Arbeiterschutzesetzen ist nicht möglich. Gesetzliche Einzelmaßnahmen sind nicht mit dem technischen Wandel Schritt halten.

Die als Rahmenvorschriften zu betrachtenden Gesetze und Verordnungen des Staates bekommen ihre Bedeutung dadurch, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten befugt sind, nach diesen Rahmenvorschriften ganz bestimmte Anordnungen in Form von polizeilichen Verfügungen zu treffen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte könnte jedoch seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er von den Verhältnissen in den Betrieben Kenntnis erhält. Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten muß ihrer bedeutungsvollen Aufgabe entsprechend bemessen sein. Auch das im Entwurf vorliegende neue Arbeitsschutzgesetz will den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht sichern, selbständig polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Das neue Arbeitsschutzgesetz wird voraussichtlich den Betriebschutz nicht nur verstärken, sondern er wird ausgedehnt werden auf Arbeiter und Angestellte aller Art; besondere Vorschriften werden nur erforderlich bleiben für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und in der Schifffahrt.

Daneben bedient sich nun der Staat, um den Schutz der Arbeiter in Betrieben in möglichst hohem Maße zu erreichen, der Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften treffen ihre Maßnahmen mehr und mehr nach dem Gesichtspunkt, daß es nicht nur gilt, die Folgen der Unfälle zu heilen und zu lindern, sondern, daß es wichtiger ist, den Unfällen vorzubeugen. Bisher war der Aufgabekreis der Berufsgenossenschaften auf den Unfallschutz im engeren Sinne beschränkt. Jetzt ist ihr Wirkungsgebiet erweitert worden, indem verschiedene Berufskrankheiten in die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften einbezogen worden sind. Die Berufsgenossenschaften geben für jeden Industriezweig bindende Vorschriften heraus, die im einzelnen bestimmen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tun und zu unterlassen verpflichtet sind. Die Berufsgenossenschaften sind gehalten, diese Bestimmungen fortlaufend der technischen Entwicklung anzupassen. Die Versicherten haben die Möglichkeit, ihre Wünsche über die Fassung solcher Vorschriften zum Ausdruck zu bringen. Es ist ferner die Pflicht der Berufsgenossenschaften, die Durchführung der von ihnen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Dazu bedienen sie sich der von ihnen angestellten technischen Aufsichtsbeamten. Die Auswahl dieser Beamten ist den Berufsgenossenschaften überlassen. Neuerdings bedarf jedoch die Anstellung der technischen Aufsichtsbeamten der Bestätigung des Reichsversicherungsamtes, und außerdem ist bestimmt worden, daß die Beamten nicht ohne wichtigen Grund entlassen werden dürfen. Ferner habe die Reichsarbeitsverwaltung durch Verhandlungen erreicht, daß ein Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften stattfindet, daß beide Gruppen sich bei ihrer Tätigkeit gegenseitig ergänzen. Bei der Reichsarbeitsverwaltung ist ferner ein Landerausschuß eingerichtet worden, dem die Vorschriften der Berufsgenossenschaften vorgelegt werden, bevor sie erlassen werden. Diese Einrichtung bedeutet eine Verbesserung im Vergleich zu dem früheren Zustand, unter dem die Vorschriften von den Ländern getrennt geprüft und oftmals widersprechend beurteilt worden sind.

Dies wären die vom Staate zur Förderung des Arbeiterschutzes unternommenen Schritte. Es käme nun, betont der Präsident, darauf an, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst zur Mitwirkung bei der weiteren Förderung heranzuziehen. Die bedenkliche Erscheinung, daß 78 Proz. aller Betriebsunfälle auf die Nichtbeachtung der Gefahren von beiden Seiten zurückzuführen sind, lasse erkennen, wie hoch der Wert einer verständigen Mitwirkung der Arbeiter bei der Verhütung der Unfälle zu schätzen ist. Die Möglichkeit zu solcher Mitwirkung ist durch das Betriebsrätegesetz besonders betont. Hier eröffnet sich für die Betriebsräte ein weiteres Gebiet fruchtbarer Tätigkeit, das jedoch bisher leider noch ungenügend bearbeitet wurde. Auf der Arbeitgeberseite sei in neuerer Zeit eine Steigerung des Interesses am Arbeiterschutze zu verzeichnen. Die Arbeitgeber haben erkannt, daß jedes Aussehen eingearbeiteter Arbeitnehmer infolge eines Unfalles einen kostspieligen Betriebsausfall darstellt. Die jetzt in Angriff genommene Rationalisierung der Betriebswirtschaft werde womöglich neue, bisher noch unbekannte Gefahren hervorbringen; auf diese mögliche Wirkung der Rationalisierung müsse geachtet werden. Wenn wir zu einem ganz intensiven Betrieb kommen, erlange die Frage der Pausen, des Urlaubs usw. neue Be-

deutung auch unter dem Gesichtspunkt des Betriebschutzes. Sei es nun die Aufgabe der Arbeitgeber, geeignete Schutzvorrichtungen bereitzustellen, so sei es die Aufgabe der Arbeitnehmer, die Vorrichtungen zu benutzen. Es habe sich herausgestellt, daß die Vorrichtungen, die durch die Mitarbeit der Arbeitnehmer entstehen, stets die besten sind.

Von den nächsten Jahren erwartet der Vortragende einen starken Anstieg auf dem Gebiete des Betriebschutzes. Die Gewerkschaften hätten die Aufgabe, dabei mitzuwirken. Der Arbeiter dürfe nicht nur Objekt dieser Bemühungen sein; in den Mittelpunkt aller Ermägungen über die Gestaltung der Betriebswirtschaft sei der Mensch zu stellen. Die Reichsarbeitsverwaltung sei bestrebt, unter den Arbeitnehmern Aufklärung über die Betriebsgefahren zu verbreiten. Sie bediene sich dazu in neuerer Zeit in größerem Umfange des Unfallverhütungsbildes. Der von einer Seite angeregten Unfallbekämpfung durch den Rundfunk stehe er sehr skeptisch gegenüber. Dagegen lege er größten Wert auf die Verbreitung der unter dem Titel „Arbeiterschutz“ erscheinenden Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes. Die Verbreitung dieser Ausgabe unter den Arbeitnehmern sei noch zu gering. Sie könne vergrößert werden, wenn es gelänge, den Inhalt der Sonderausgabe in höherem Maße, als es bisher geschehen sei, dem Verständnis der Arbeitnehmer anzupassen. Auch dazu aber bedürfe es der Mitarbeit an dieser Zeitschrift aus den Kreisen der Arbeitnehmer. Die Herausgeber der Sonderausgabe seien bereit, auch die Bezugsbedingungen den Verhältnissen der Arbeitnehmer anzupassen. Sein Wunsch sei es, schließt der Vortragende, daß es mit Hilfe der Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte gelingen möge, das Interesse der Beteiligten, den Betriebschutz, zu steigern.

### Ergebnisse der Berufszählung.

Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1925 wurden bereits veröffentlicht. Einen wirklichen Einblick in den wirtschaftlichen und sozialen Aufbau Deutschlands können jedoch nur die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung bieten. Diese stehen aber zurzeit noch aus. Indessen konnte die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ die ersten Ergebnisse der Berufszählung für einige Länder, und zwar für Bayern, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe (außerdem noch die Ergebnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung für eine Anzahl von Ländern) bereits veröffentlicht. Die Berichtsländer umfassen ein Gebiet, das etwa ein Fünftel der Reichsbevölkerung umschließt. Schlüsse auf das ganze Reich sind deshalb nur mit großer Vorsicht möglich. Auch ist der Vergleich mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1907 infolge anderer Zählungsmethoden nicht leicht. Trotzdem lassen sich bereits an den jetzt mitgeteilten Angaben einige wichtige Tatsachen mit Bestimmtheit feststellen. Wir möchten uns hier nur auf die Ergebnisse der Berufszählung beschränken.

In allen Berichtsländern ist annähernd die Hälfte der Bevölkerung unmittelbar im Wirtschaftsleben tätig. Bei den früheren Berufszählungen war dies keineswegs der Fall. Es waren damals nur 42 bis 45,5 Prozent der Bevölkerung erwerbstätig. Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung ist also in allen Ländern erheblich gestiegen. Damit wird nur die bekannte Tatsache bestätigt, daß seit dem Kriege große neue Schichten in das Erwerbsleben eingetreten sind. Zunächst ist dies im veränderten Altersaufbau der Bevölkerung begründet. Die stark besetzten Geburtsjahrgänge der Vorkriegszeit sind in das erwerbsfähige Alter eingerückt und haben die Zahl der Erwerbstätigen vermehrt, während der Geburtenausfall der Kriegs- und Nachkriegsjahre die Zahl der berufslosen Kinder vermindert hat. Zum zweiten ist eine außerordentliche Zunahme der weiblichen Arbeit festzustellen. Die Zahl der weiblichen Bevölkerung ist stärker gestiegen als die der männlichen, die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist aber noch weitaus mehr angewachsen als die Zahl der weiblichen Bevölkerung. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein starker Zustrom von Ehefrauen und sonstigen weiblichen Familienangehörigen zur Berufsarbeit erfolgt.

Was nun die soziale Gliederung der Bevölkerung in den Berichtsländern anlangt, so zeigt sich vor allem

### Zur Geschichte der Mühle.

II.

Über die historische Rechtsverhältnisse im Mühlenwesen haben wir in dem Aufsatz von Prof. Dr. Carl Koch, „Die Mühle im Rechte der Felle“, eine ausgezeichnete Studie. Wohl zu unterscheiden vom Mühlenbau ist das Mühlenrecht, das sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. Dieses Mühlenrecht teilte dem Staat die Befugnis zu, über die Errichtung von Mühlen zu entscheiden und für den Mühlenbesitzer einen bestimmten Schutz zu gewähren. Die Geschichte lautet folgend, wo die Befugnis zur Errichtung einer Mühle von der Befugnis abhängig gemacht wurde, daß die Mühle nach einer bestimmten Zeit in Landesbesitz überging. In Altbayern kam es zur Entwicklung des Mühlenrechts als „Generalprivileg“ der Mühlen. Letztere ist die Befugnis, ein ausschließlich königliches Recht zu besitzen, wenn nicht in dieser Hinsicht Zwangsrechte für eine private Mühle bestanden. In einigen Gebieten übertrug man auch die Mühlenrechte, das den betriebsförmigen Charakter des Mühlenwesens mit sich brachte. Ein solches Recht des privaten Mühlenbesitzes bestand für die Dauer seit 1623 und für die Ober- und Niederlande seit 1650. Zunächst war die Befugnis von Mühlen für den Eigentümer nach lange Zeit frei, bis auch dieses Recht im Jahre 1689 fiel. Der Mühle gewannen fortan noch diese Zwangsrechte. Im Mühlenwesen hatte die Regierung im 17. Jahrhundert hauptsächlich das Mühlenrecht einem anderen Volk überlassen, und zwar wurde dieser Handel als Monopol an einen Privaten vergeben. Für die übrigen Provinzen wurde jedoch gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Zwang, die Mühle von dem königlichen Fiskus zu erkaufen, aufgehoben. Nach dem Verlust des Schutzes des Mühlenrechts vom Reich und dem damit verbundenen Zwangsfall hat sich im 18. Jahr-

hundert und auch im Anfang des 19. Jahrhunderts eine umfangreiche Literatur entwickelt, die die größere Abschaffung, mindestens zur Hälfte, des Mühlenbannes forderte. Von den größeren Staaten entschloß sich Österreich zuerst, den Mühlenbau aufzuheben. Kaiser Joseph II. erließ für die Alpenländer 1787 und für Böhmen, Mähren und Galizien 1789 entsprechende Gesetze. In Frankreich wurden durch das Dekret des Konvents vom 15. Dezember 1793 neben dem Zehnten auch der Mühlenbau beseitigt. In Deutschland war es zuerst Bayern, das 1804 zur Aufhebung des Mühlenbanns schritt; doch erwies sich das Fehlen der Gewerbefreiheit in manchem Sinne hinderlich für die Fortschritte in der bayerischen Mülerei. In Preußen bietet die Rechtsgeschichte des Mühlenbanns das Bild eines wechselvollen Geschehens. In der Provinz Pommern wurden zwar für die Domänenmühlen die Zwangsrechte bereits 1785 beseitigt, wurden aber 1790 auf die Klagen der Mühlenpächter wiederhergestellt. Erst fünf Jahre später spricht sich jedoch ein Gericht der dortigen Kreis- und Domänenämter dahin aus, daß der Mühlenbann eines der drückendsten Uebel für die Provinz sei. Die große Hardenberg'sche Reform ging natürlich auch nicht an dem Mühlenbau oder anderen Institut des Mühlenrechts spurlos vorüber. Zwar wurde durch Patent vom 30. Januar 1808 das Mühlenrecht für Ost- und Westpreußen aufgehoben. Am 29. März 1808 folgte das Edikt über die Aufhebung des Mühlenzwanges für Ostpreußen, Litauen, Ermland und den Marienwerderschen Kreis. Freyer v. Stein erließ dann am 1. April 1809 das Edikt, das zur Beseitigung der Mühlenrechte in den Mühlenpächter einführte die „Zurückverfassung aller Mühlenrechte“ aufhob. Am entscheidendsten war jedoch das vom Staatsminister von Hardenberg am 23. Oktober 1810 erlassene „Edikt“ „wegen der Mühlenrechte“ und der Aufhebung des Mühlenzwanges, wodurch das Mühlenrecht in Preußen eine völlig neue rechtliche Grundlage erhielt. Fortan war jeder zur Herstellung von Mühlen berechtigt, sofern hierdurch nicht eine Mühle Einbuße in ihrer Betriebskraft, wie Wind oder Wasser, erlitt. Auch war abgesehen der erstellten Schaben unter Beweis zu stellen. Für die Aufhebung der Zwangsrechte erfolgte im allgemeinen eine Ent-

schädigung; nur in einigen östlichen Provinzen mußten die Mühlenbesitzer eine gewisse Entschädigung zahlen; in einigen anderen Gebieten übernahm der Staat die Ablösung. Das Gesetz hatte zur Folge, daß sich die Zahl der im Bau befindlichen Mühlen sehr vermehrte, zumal jeder Knecht mit der Bedienung dieser Mühlen betraut werden konnte; andererseits gingen von den Wassermühlen viele ein.

In den deutschen Mittelstaaten hielt sich der Mühlenbau zum Teil bedeutend länger. So wurde im Königreich Sachsen der Mühlenzwang 1838 nur für ablösbar erklärt, und erst 1861 erfolgte die Aufhebung. Die völlige Beseitigung aller Zwangsrechte und Bannrechte in Deutschland erfolgte jedoch erst durch die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1869, der sich die süddeutschen Staaten in den Jahren 1871 und 1872 angeschlossen. Damit wurden die letzten Reste des alten Zunftrechtes in der Mülerei beseitigt, die von nun an unter dem Zeichen der Gewerbefreiheit stand. Gelegentlich eines im Jahre 1914 in dem Geschichtsverein „Brandenburgia“ gehaltenen Vortrages von Rudolf Schmidt über märkische Mühlen und Mühlenbau kam der Genannte auch auf die ältesten Windmühlen der Mark Brandenburg zu sprechen. Als eine der ältesten wurde die des Dorfes Gollzow nordwestlich von Eberswalde bezeichnet, die im Jahre 1330 errichtet wurde und heute noch besteht. Von dem falschen Waldemar wird berichtet, daß er 1317 „in der bei Chorin gelegenen Rogasener Mühle als Mülkernknecht beschäftigt worden sein soll.“ Für Potsdam wird das Bestehen einer Mühle bereits um das Jahr 992 vermutet, 1251 wird eine Wassermühle des Dorfes Wedding bei Berlin genannt, 1258 ist eine solche für Spandau nachweisbar. Berlin besaß an seinem noch heute vorhandenen historischen Mühlenbau bereits im Jahre 1285 Mühlen, die, an der Spree gelegen, der Straße den Namen gaben. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden dort die königlichen Mühlen erbaut, die Dampfkraft benutzten. Der märkische Chronist Bratring nennt die Zahl der um 1800 in der Mark Brandenburg vorhandenen Mühlen mit 1035, während Richl fünfzig Jahre später die Zahl auf 3713 angibt.

eine Abnahme der Schicht der selbständig Erwerbstätigen. Die Zahl der Selbständigen liegt in den Berichtsjahren zwischen 15 und 20 Prozent der Erwerbstätigen. In einigen Ländern ist sogar die absolute Zahl der Selbständigen zurückgegangen. Dagegen hat die Zahl der nicht selbständig Erwerbstätigen, d. h. der Angestellten, der Arbeiter und der mithelfenden Familienangehörigen, in sämtlichen Gruppen, mit Ausnahme der Hausangestellten, sowohl absolut wie im Vergleich zu den Selbständigen zugenommen. Am größten war die Steigerung bei der Schicht der Angestellten. In Bayern ist die Angestellten-schicht gegenüber 1907 um 107 Prozent gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt. Die Zahl der weiblichen Angestellten ist 3/2 mal so groß als 1907. In Hamburg hat sich die Zahl der weiblichen Angestellten mehr als verdoppelt, in Anhalt ist sie sogar fast dreizehnmal größer als 1907. In den anderen Ländern ist die Zunahme der weiblichen Angestellten noch größer.

Was die Verteilung auf die verschiedenen Berufs-zweige anbelangt, so ist der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in den meisten Ländern, vor allem in Bayern, zurückgegangen, während der Anteil der gewerblichen Berufe, noch mehr aber derjenige der im Handel und Verkehr Beschäftigten, eine Zunahme aufweist. Zwischen den letzten beiden Gruppen besteht jedoch der Unterschied, daß, während in den gewerblichen Berufen die Arbeiter und Angestellten überall zugenommen haben, dagegen aber die selbständigen Gewerbetreibenden in den meisten Ländern, trotz der Zunahme der Bevölkerung, einen Rückgang (sogar in der absoluten Zahl) aufweisen, im Handel und Verkehr neben einem starken Wachstum der Angestellten auch eine beträchtliche Zunahme der selbständigen Existenzen zu verzeichnen ist. Wahrscheinlich kommt in dieser Tatsache die Ausblühung des Handels durch Entstehen neuer Handelsbetriebe zum Ausdruck.

In der bisherigen Veröffentlichung werden also die für die Nachkriegszeit bezeichneten Erscheinungen der vermehrten Proletarisierung der Bevölkerung bzw. der Abnahme der Selbständigen, die große Ueberfüllung des Angestelltenberufs, der Zustrom der weiblichen Arbeiter und Angestellten in das Erwerbsleben, die Landflucht, die Ausblühung des Handels und die gesteigerte Bedeutung des Verkehrswezens auch im Lichte der statistischen Ziffern sichtbar.

### Gesetzliche Arbeitspflicht für Erwerbslose?

Die gegenwärtige Wirtschaftsverfassung vermag der Menschheit nicht jene Sicherheit der Existenz zu verschaffen, wie dies nach dem Stande der Technik, der Höhe der Kultur usw. notwendig wäre. Ueberreich ist die Erde, sie vermag noch viel mehr Menschen zu ernähren, wenn nur die Produktionskraft und Absatzmöglichkeit in Uebereinstimmung gebracht werden könnten. Wir sind stolz auf unsere Organisationseinrichtungen und vermögen die Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft doch nicht zu bannen. Obwohl die Läger teilweise zum Bersten gefüllt sind und fast von allen Produkten Ueberfluß vorhanden ist, hungern die Menschen, sind sie beschäftigungslos, fehlt es ihnen an allem, was zur menschlichen Notdurft gehört. Arbeitsfähige, arbeitswillige Menschen werden zu einer Last, obwohl sie der höchste Reichtum einer Nation sein müßten!

Angesichts dessen ist es interessant, die Vorschläge zu verfolgen, die von verschiedenen Seiten zur Behebung der Arbeitslosigkeit, zur reibungslosen Inangahaltung der kapitalistischen Maschinerie gemacht werden. Die Vorschläge der Regierung dürfen wir als bekannt voraussetzen, über sie soll heute nicht gesprochen werden. Aber daneben tauchen immer häufiger Vorschläge auf, die auf die Arbeitspflicht der Erwerbslosen hinauslaufen. Wie immer bei solchen reaktionären Maßnahmen geht die Großindustrie mit solchen Forderungen voran. So macht sich die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ zum Sprachrohr zur Einführung der Arbeitspflicht.

Gerade die Großindustrie hat die Rationalisierung der Produktion rücksichtslos durchgeführt, ohne im geringsten daran zu denken, wo die entlassenen und überflüssigen Menschen nun eigentlich bleiben. Die „Bergwerkszeitung“ ist darüber entzückt und schreibt (Nr. 145):

„Die Industrie verdient wärmste Anerkennung dafür, daß sie das Notwendige tut, ohne Furcht und ohne falsche Scheu und Sentimentalität. Es kann nur besser werden, dem, was kommen muß, weil es in der Natur der Dinge selbst liegt, kann man nicht aus dem Wege gehen. Danach gilt es zu handeln. Die Industrie führt also die Rationalisierung durch, ohne nach rechts oder nach links zu sehen. Man muß sich darüber klar sein, daß dieser Prozeß noch lange nicht zu Ende ist, daß er weiter geht und daß deshalb zunächst mit der Arbeitslosigkeit mit einem Dauerzustand gerechnet werden muß.“

Nun, nachdem die Rationalisierung zum Teil durchgeführt ist, ruft man der Regierung zu: Samuel hilf! Der eben erwähnte Artikel ist überschrieben mit „Arbeit für die Erwerbslosen! Ein Mahnruf an die Regierung“. Die Industrie feht die Arbeitskräfte frei und überläßt es anderen, für sie zu sorgen. Natürlich nicht ohne entsprechende Vorschläge zu machen, die allerdings auch danach aussehen.

Ein solcher „Mahnruf“ löst natürlicherweise entsprechende „Zuschriften“ aus, von denen zwei in Nummer 150 der „D. B.-Ztg.“ veröffentlicht werden. Die eine verlangt die Zusammenfassung der unverheirateten Arbeitslosen in Arbeitslosenheeren. „Bei einer weiter zu großen Zahl der Erwerbslosen müßte dies für bestimmte Altersgrenzen gesetzlich in eine Arbeitspflicht verwandelt werden, um alle Schädigungen der Arbeitslosigkeit von der heranwachsenden männlichen Jugend fernzuhalten.“ Und in einer Zufahrt „von Zentrumsseite“ kommen folgende Sätze vor: „Daß der Krieg mit seiner bösen Folgezeit vielfach notorische Faulenzer erzogen hat, ist kein Geheimnis mehr. Darum her mit der Arbeitspflicht. Allen, die guten Willens sind, soll geholfen werden.“

Die gesetzliche Arbeitspflicht für die Erwerbslosen erscheint diesen Leuten also als der einzige Ausweg. Dabei denkt man nicht an die notorischen Faulenzer anderer Bevölkerungsschichten, die jahraus jahrein nichts tun. son-

dern an die arbeitswilligen Menschen, die durch die Desorganisation unserer Wirtschaft außer Funktion gesetzt wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Ideen immer mehr Anhänger finden, weshalb es notwendig ist, sich dem energisch entgegenzustellen. Die Gewerkschaften unterstützen alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, produktive Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Dabei kann der Gedanke einer gesetzlichen oder sonstwie eingeleiteten Arbeitspflicht nicht in Erwägung gezogen werden. Dies muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden. Die kapitalistische Produktion, die jenes große Heer beschlossener Menschen schuf und seiner zu ihrer Entfaltung bedarf, hat die Pflicht, für Beschäftigungsmöglichkeiten zu sorgen. Vermag sie nicht allen Menschen Arbeit zu verschaffen, dann möge sie gefälligst abtreten und anderen die Leitung des Wirtschaftsapparates überlassen.

Wie der Artikelschreiber der „Bergwerkszeitung“ vielleicht richtig annimmt, muß mit einer großen Arbeitslosigkeit noch auf lange Zeit gerechnet werden. Da sind durchgreifende Maßnahmen durchaus am Platze. Diese müssen aber ohne jede Beschränkung der Arbeiterschaft in Angriff genommen werden. Eine Art gesetzliche Arbeitspflicht wäre der Anfang vom Ende.

### Arbeitsrecht.

#### Entlassungsschutz der Betriebsvertretungen nach § 96 BGG.

Häufig versuchen die Arbeitgeber, bei Betriebsvereinsbeschränkungen ihnen unliebsame Betriebsratsmitglieder mit zu entlassen. Zur Begründung wird die Auffassung vertreten, daß entsprechend der Zahl der zu Entlassenden auch Mitglieder der Betriebsvertretung mit abgestoßen werden könnten. Diese genießen jedoch nach § 96 des Betriebsrätegesetzes einen Sonderchutz gegen Entlassungen. Nur bei gänzlicher oder teilweiser Stilllegungen, die die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern erforderlich machen, kann die Entlassung ohne Zustimmung des Betriebsrates oder des Arbeitsgerichts geschehen. Ob jedoch die geplante Entlassung wirklich erforderlich ist, unterliegt im Zweifelsfall der Nachprüfung durch das Gericht. Solange im Betrieb irgend Arbeit vorhanden ist, zu deren Verrichtung das betreffende Betriebsratsmitglied fähig und willig ist, ist die Entlassung an die Zustimmung des Betriebsrates oder des Arbeitsgerichtes gebunden. Diese Rechtslage ist durch eine ganze Anzahl gerichtliche Entscheidungen geklärt. Hierüber liegt nun auch ein Urteil des Landgerichts Leipzig als Berufungsinstanz vor, welches das Urteil der ersten Instanz bestätigte. Aus den Entscheidungsgründen:

Bei Stilllegung oder Teilstilllegung des Betriebes dürfen Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nur entlassen werden, wenn die Entlassung durch die Stilllegung oder Teilstilllegung erforderlich wird. Die Beklagte hat bereits im ersten Rechtszug zugegeben, daß es richtig sei, daß nach der Betriebsvereinsbeschränkung, wegen deren der Kläger S. entlassen worden ist, noch eine gewisse Anzahl von Buchbindergehilfen bei ihr weiter beschäftigt würden. Schon daraus ergibt sich, daß der Kläger S., der Buchbinder ist, hätte weiter beschäftigt werden können. Es kommt deshalb auf die Frage nicht an, ob etwa der Kläger gerade die Arbeit des Spezialarbeiters S. hätte verrichten können. Mit Recht sagt das Gewerbeamt, daß es dem Kläger S. als Buchbinder sehr wohl zuzutragen sei, daß er mindestens die gleichen Arbeiten verrichten konnte, wie sie die Buchbinder und die Arbeiterinnen verrichten haben, die außer S. weiter beschäftigt wurden.

Die Berufung erweist sich mithin insoweit, als sie gegenüber dem Kläger S. eingelegt worden ist, als unbegründet und ist zurückzuweisen unter Hervorhebung der unstrittigen Tatsache, daß auch im Verhältnis zu S. die Hauptfrage sich erledigt hat. (Kläger S. war später rechtskräftig aus wichtigem Grunde entlassen.) Urteil des Landgerichts Leipzig 4 Tg. 73/26 vom 6. Juli 1926.

### Soziales Recht.

#### Gelegenheitsarbeit und Erwerbslosenunterstützung.

Die Frage, ob der Erwerbslose bei Bezug von Erwerbslosenunterstützung auch Arbeit gegen Entgelt verrichten darf und wie weit der Verdienst hierfür auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen ist, regelt der § 7 Abs. 4 der BGG. Dieser besagt:

„Was der Erwerbslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird auf die Erwerbslosenunterstützung nur dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Kalenderwoche 10 Proz. desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbsfähigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Proz. angerechnet.“

Nach dieser Bestimmung ist also die Verrichtung von Gelegenheitsarbeit nicht verboten. Die Gelegenheitsarbeit kann nun aber Stunden oder Tage dauern. Dauert die Unterstützung mehrere Tage, dann darf der Erwerbslose nicht zur Erwerbslosenkontrolle gehen. Für diese Tage wird also nicht gestempelt, und es fällt demzufolge die Unterstützung ohne weiteres fort. Nach Beendigung der Gelegenheitsarbeit läuft die Erwerbslosenunterstützung weiter. Fraglich ist nun, wie lange eine Gelegenheitsarbeit dauern darf, ohne den Unterstützungsfall zu unterbrechen. Der Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß eine Gelegenheitsarbeit bis zu sieben Tagen der Unterstützungsfall nicht unterbricht. Dauert die Gelegenheitsarbeit länger als sieben Tage, dann ist nach Ansicht des RAA ein neuer Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu stellen (Reichsarbeitsbl. 1925 S. 326 und 469). Für die Gewährung der Unterstützung ist in diesem Falle erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür (§ 3 und § 4 BGG) gegeben sind. Der Standpunkt des RAA bedeutet besonders für die langfristigen Erwerbslosen eine unbillige Härte. Denn sehr oft wird sich bei der erneuten Prüfung herausstellen, daß innerhalb der letzten zwölf Monate keine drei Monate liegen, wo der Antragsteller einer Beschäftigung nachging, in welcher er gegen Krankheit pflichtversichert war. Zur Strafe würde in diesem Falle ein Erwerbsloser, der, jagen wir, acht oder neun Tage Gelegenheitsarbeit verrichtet hat, nach Beendigung dieser Arbeit keine Unterstützung mehr erhalten. Die Unterstützung wäre ihm, wenn er keine Gelegenheitsarbeit angenommen hätte, noch wochenlang gezahlt worden (§ 18 Abs. 3 BGG). Hier gilt es den Sebel anzuziehen, damit der RAA keine ebenso ungerechte wie nachlässige Ansicht bald ändert. Dem Erwerbslosen kann aber nicht dringend genug empfohlen werden, bei Verriichtung von Gelegenheitsarbeiten diese Tatsache zu beachten, damit er notfalls die Gelegenheitsarbeit einige Tage unterbricht

und für diese Tage Erwerbslosenunterstützung bezieht, um so die Schaffung eines neuen Unterstützungsfalles zu verhindern.

Dauert die Gelegenheitsarbeit nur einige Stunden täglich, dann geht der Erwerbslose zur Kontrolle, bekommt also für diese Tage seine Unterstützung. Ist der Verdienst aus der Gelegenheitsarbeit in der Woche nicht höher als 10 Proz. der dem Erwerbslosen einchl. seiner Familienzuschläge gezahlten Unterstützung, dann wird die Unterstützung voll ausbezahlt. Ist aber der Verdienst höher als 10 Proz. der Unterstützung einchl. Familienzuschläge, dann wird der Mehrbetrag mit 60 Proz. auf die Unterstützung angerechnet, die Unterstützung also um diesen Betrag gekürzt.

Ein Beispiel mag die Berechnung zeigen: Ein Erwerbsloser in Ortsklasse C, Wirtschaftsgebiet Mitte, bezieht die höchste Unterstützung von 3,20 Mk. täglich oder 19,20 Mk. wöchentlich. Wird durch Gelegenheitsarbeit bis zu 1,92 Mk. verdient, dann bekommt er die Unterstützung voll ausbezahlt. Verdient aber der Erwerbslose in der Woche 5 Mk. durch Gelegenheitsarbeit, dann wird hiervon nicht angerechnet 1,92 Mk., dagegen werden von (5 Mk. weniger 1,92 Mk. =) 3,08 Mk. 60 Proz. = 1,85 Mk. angerechnet. Die Unterstützung von 19,20 Mk. wird um diesen Betrag auf 17,35 Mk. gekürzt.

Für die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist die zweite Anordnung des RAA, über eine „Vorübergehende Erhöhung der Höchsthöhe in der Erwerbslosenfürsorge“ vom 27. Februar 1926 ebenfalls von Bedeutung. Für den Erwerbslosen, der ununterbrochen acht Wochen Unterstützung bezogen hat, erhöht sich die Unterstützung vom Beginn der neunten Woche an. Die Frage ist nun: Wann gilt die achtwöchige Unterstützungsdauer als unterbrochen? Auch hier hat der RAA entschieden, daß eine Gelegenheitsarbeit bis zu sieben Tagen die Unterstützungsdauer nicht unterbricht. In seinem Bescheid vom 3. April 1926 sagt er folgendes:

„Wie ich in meinen Bescheiden vom 17. Juli 1925 — IV 6266/25 — (RABl. S. 326) und vom 28. August 1925 — IV 7563/25 — (RABl. S. 469) ausgeführt habe, unterbricht „Gelegenheitsarbeit“ den Unterstützungsfall nicht. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch bei der Berechnung der achtwöchigen Unterstützungsdauer in A, b meiner zweiten Anordnung über eine vorübergehende Erhöhung der Höchsthöhe in der Erwerbslosenfürsorge vom 27. Februar 1926 (RABl. S. 62). Ein Erwerbsloser braucht daher nach Ableistung einer Gelegenheitsarbeit nicht erneut eine achtwöchige Unterstützungsdauer zu durchlaufen, ehe er in den Genuß der erhöhten Unterstützung treten kann.“ (RABl. 1926 S. 153.)

Auch hier ist die Frist von sieben Tagen entschieden zu kurz bemessen und sie dürfte den Antrieb zu Gelegenheitsarbeit erheblich abschwächen. Für den Erwerbslosen gilt auch hier das zu beachten, was weiter oben angeführt ist.

S. Feldmann.

### Bewegungen im Berufe.

#### Malzfabrik Bock in Wienburg.

Nunere Mitteilung in Nr. 39 der Verbands-Zeitung, daß die Malzfabrik Bock ihre Arbeiter aufgefordert habe, aus der Organisation auszutreten, andernfalls Entlassung, und daß die Malzfabrik es ablehne, mit der Organisation zu verhandeln, ist in der Form nicht richtig und auf Grund falscher Information entstanden.

Da eine Einigung erfolgt ist, erübrigt sich eine weitere Erörterung der Sache.

#### „Stahlhelm“ in der Praxis.

Der Besitzer der Malzfabrik Wegeleben bei Halberstadt, Herr Wehmar, ist Stahlhelmliniker und nicht gerade eingekommen für organisierte Arbeiter. Es war ihm schon immer nicht lieb, daß sich seine Arbeiter dem Verbandsangehörigen haben. Gefungen ist es ihm nicht, den Verband in seinem Betrieb wieder zu beteiligen. Nun ist da ein Kriegsgeschädigter im Betrieb Verbandsmitglied. Der betreffende Kollege, der im Kriege seine Gesundheit eingebüßt hat und auf Grund dessen 40 Proz. Kriegsgeschädigt ist, bekam von der Fürsorgestelle eine vierwöchige Kur zur Kräftigung seiner Gesundheit zubestimmt. Bei Austritt der Kur wurde der Kollege fristlos entlassen, mit dem Vermerk auf dem Entlassungsschein:

„weil er an einer längeren Kur teilnimmt.“

So glaubt Herr Wehmar einen Verbandskollegen loszuwerden. Es ist tatsächlich schlimm bestellt, daß Arbeitgeber, die ungestraft einen Arbeiter, der seine Gesundheit dem Vaterland geopfert hat, so behandeln können. Wenn man weiter bedenkt, daß Herr Wehmar selbst Kriegsgeschädigter ist und daß er nebenbei im Stahlhelm eine führende Rolle einnimmt, wo doch bekanntlich das Kameradschaftsgefühl gepflegt werden soll, so fragt man sich unwillkürlich, wo bleibt die Konsequenz. Die Verbandsmitgliederschaft des Kriegsgeschädigten löst das Rätsel.

Wir wollen hoffen, daß Herr Wehmar von anderer Stelle zu Gemüte geführt wird, wie sein Verhalten in der Öffentlichkeit eingeschätzt wird.

Im vorigen Jahr hat Herr Wehmar sein Malz an die

Brauerei Thier u. Co. in Dortmund,

Leindener Aktien-Brauerei, Hannover-Binder-

und an die Harzer Brauerei in Halberstadt verkauft.

Wir bitten die Kollegen um Benachrichtigung, wo weiter Malz; aus der Malzfabrik Wegeleben verarbeitet wird.

Wie die Arbeiterschaft durch eine Betriebsvereinbarung geschädigt wird?

Gumbinnen. Die Dampf- und Wasserröhrenwerke A. Prang, A.-G., in Gumbinnen ist die zweitgrößte Mühle Ostpreußens und weiß von allen den besten Beschäftigungsgrad auf. Alle von der Gesellschaft veröffentlichten Geschäftsberichte zeigen nur günstige Ergebnisse. So wurde aus dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1925 in Höhe von 14444 Reichsmark an die Aktionäre die Summe von 120300 RM. Dividende gezahlt. Der Aktienkurs steht in den letzten Wochen auf durchschnittlich 130. Bericht wird weiter, daß die Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 15 Proz. zur Ausschüttung bringen wird. Man müßte daher annehmen, daß bei einer solchen außerordentlich günstigen Geschäftslage auch die Arbeitskraft der Belegschaft, die sich günstige Ergebnisse mit schafft, entsprechend bezahlt wird. Aber wie sieht es damit aus?

Im Jahre 1924 ließ sich die Belegschaft durch die Direktion einfangen und schloß eine Betriebsvereinbarung ab. Sie glaubte

